

# Statuten des Vereins Kadetten Stäfa

März 2010





## **Statuten Verein Kadetten Stäfa**

---

### **Präambel**

„Das Kadettenkorps Stäfa (nachstehend Kadetten genannt) war bislang der Schulgemeinde Stäfa unterstellt und wird nun anderen Jugendorganisationen in der Gemeinde gleichgestellt und als Verein organisiert. Die Schulgemeinde wird die Kadetten weiterhin finanziell und durch Überlassung von Sachwerten zum Gebrauch unterstützen, was in einer separaten Vereinbarung geregelt ist.“

(Originaltext von 1990)

### **Art.1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Kadetten Stäfa“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stäfa. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art.2: Zweck**

Der Verein Kadetten Stäfa bildet die Trägerschaft der Jugendorganisation „Kadetten Stäfa“. Die Kadetten Stäfa bieten Kindern und Jugendlichen Freizeitaktivitäten an. Sie orientieren sich dabei am Leitbild des Kantonalen Kadettenverbandes.

### **Art.3: Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag**

Mitglied können sein:

- Eltern der Kadetten
- Mitglieder der Altkadetten Stäfa (AKS)
- Aktive nach vollendetem 18. Altersjahr
- Weitere den Kadetten Stäfa verbundene Personen

Der Vorstand befindet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des laufenden Vereinsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen Rekurs einlegen.

Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung und wird durch die Generalversammlung behandelt.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von höchstens Fr. 100.00 zu leisten. Die Mitglieder der Altkadetten Stäfa (AKS) sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art.4: Organisation**

Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Kadettenleitung

#### **Art.5: Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich, per Post oder E-Mail, an die durch die Mitglieder zuletzt gemeldete Adresse. Die Einladung ist spätestens 20 Tage vor der Versammlung abzuschicken.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:

- Annahme oder Rückweisung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Annahme oder Rückweisung der Jahresberichte
- Annahme oder Rückweisung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Budget und jährlichem Mitgliederbeitrag
- Wahl von Präsident, Vorstand und Kontrollstelle
- Behandlung von Anträgen und Rekursen
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfordern das einfache Mehr; für Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die Abstimmung über ein Geschäft erfolgt offen; auf entsprechenden Antrag kann die Generalversammlung geheime Stimmabgabe beschliessen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand selbst oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

## **Art.6: Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins; er ernennt die Kadettenleiter und beaufsichtigt den Kadettenbetrieb.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Rechtsverbindliches Handeln erfordert die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann weitere Bevollmächtigte bezeichnen.

## **Art.7: Kontrollstelle**

Zwei Revisoren prüfen jährlich Vereinsrechnung und Inventar und unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **Art.8: Kadettenleitung**

Die Kadettenleiter sind verantwortlich für den gesamten Kadettenbetrieb, namentlich für die

- Planung und Durchführung der Anlässe und Lager gemäss Leitbild
- Weiterentwicklung von Form und Inhalt der Anlässe und Lager
- Ausbildung und Betreuung des Kadets
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen
- Beschaffung und Instandhaltung des Materials
- Verwaltung, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fällt

## **Art.9: Material und Geldmittel**

Im Falle einer Auflösung des Vereins infolge definitiver Einstellung des Kadettenbetriebs werden Material und Geldmittel der Kadetten Stäfa grundsätzlich verwandten Jugendorganisationen übergeben. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand auch die Altkadetten Stäfa (AKS) und allenfalls andere Altkadettenorganisationen berücksichtigen.

## **Art.10: Entschädigung**

Die Kadettenleiter und allenfalls weitere beigezogene Fachkräfte erhalten jährlich eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung.

## **Art.11: Haftung**

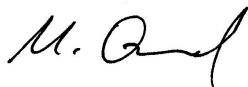
Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 17. März 2010 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. März 2004.

Stäfa, 17. März 2010

Für die Generalversammlung:

Der Präsident



Markus Oswald

Die Aktuarin



Ute Müller



